

ZH_OBERGERICHT SB120439 vom 22. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120439

FR: ZH_OBERGERICHT SB120439 du 22 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120439 del 22 marzo 2013

Erwägungen

E. 7

Der Beschuldigte machte weiter eine Verletzung von Art. 7 EMRK geltend (Prot. II S. 14 f.). Auch in diesem Punkt kann ihm nicht gefolgt werden. Sowohl der Strafbefehl vom 23. Mai 2012 als auch der Führerausweisentzug mit Wirkung ab dem 9. September 2009 fassen klar auf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 95 Ziff. 2 aSVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG bzw. Art. 30 VZV in Verbindung mit Art. 16 und 16d SVG).

E. 8

Soweit der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung mit seinen Bemerkungen über Staatsanwältin Sulzer (Prot. II S. 9) sinngemäss einmal mehr deren Befangenheit geltend machen wollte, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche das Vorliegen eines Ausstandsgrundes zutreffend verneinte (Urk. 34 S. 4 f.).

- 8 - III. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Die Anklagebehörde legt dem Beschuldigten zur Last, dieser habe im Wissen darum, dass ihm mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich vom 26. August 2009 ab dem 3. September 2009 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden war, sowie im Wissen darum, dass sämtlichen von ihm gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich vom 26. August 2009 erhobenen Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung zugekommen sei, weshalb die Entzugsverfügung vom 26. August 2009 nach wie vor Gültigkeit gehabt habe, am 10. November 2011 um ca. 13.55 Uhr den Personenwagen Subaru Legacy, Kontrollschild-Nr. ..., in B._____ auf der ...strasse in Richtung C._____ gelenkt (Urk. 6 S. 3). 2. Wie bereits die Vorinstanz festhielt, bestreitet der Beschuldigte den eingeklagten Sachverhalt nicht (Urk. 34 S. 6). Ferner liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Sachverhalt sich nicht wie eingeklagt ereignet haben könnte, weshalb dieser erstellt ist. 3. Die Vorinstanz kam mit zutreffender Begründung zum Schluss, dass der vom Beschuldigten vor der Vorinstanz erhobene – und vor Berufungsgericht wiederholte (vgl. Prot. II S. 7 f.) – Einwand, dass das Führen eines Motorfahrzeuges trotz Führerausweisentzug kein Strafdelikt im Sinne des Strafgesetzbuches sei (Urk. 15; Prot. I S. 5), nicht stichhaltig ist. Ferner ist die Argumentation der Vorinstanz, weshalb dem Beschuldigten das Führen eines Fahrzeuges im Tatzeitpunkt untersagt war, nicht zu beanstanden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf ihre diesbezüglichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 34 S. 6 ff.). Die Vorinstanz hat insbesondere auch zutreffend dargelegt, dass dem Beschuldigten der Führerausweis mit Wirkung ab dem 9. September 2009 rechtmässig und rechtskräftig entzogen war (a.a.O. S. 7 f.). Die anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholt vorgebrachte Argumentation des Beschuldigten, der Regierungsrat habe mit Entscheid vom 9. Dezember 2008 festgehalten, dass sich die Anordnung eines vorsorglichen Führerausweisentzuges nicht aufrechterhalten lasse

- 9 - (Prot. II S. 11 mit Verweis auf Urk. 48), zielt an der Sache vorbei, betraf doch die- ser Entscheid nicht den streitgegenständlichen, sondern einen früheren Ausweis- entzug (vgl. a.a.O. S. 7). 4. Auch die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz erfolgte korrekt. Da weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich sind, ist der Beschul- digte somit des vorsätzlichen Fahrens ohne Führerausweis (trotz Entzug) im Sin- ne von Art. 95 Ziff. 2 aSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat den theoretischen Strafraum sowie die Grundsätze zur Strafzumessung korrekt dargelegt (Urk. 34 S. 10 f.), weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann. 2. Der Vorinstanz ist unter dem Titel der Tatkomponente darin zu folgen, dass sowohl die objektive als auch die subjektive Tatschwere nicht mehr leicht wiegt. Sie hat zutreffend dargelegt, dass der Beschuldigte gegen eine Bestimmung verstossen hat, die für die Wahrung der Sicherheit im Strassenverkehr eine zent- rale Rolle spielt und dass er diesen Verstoss offensichtlich aus reiner Bequem- lichkeit – und somit aus egoistischen Beweggründen – beging. 3. Mit Bezug auf die Täterkomponente hat die Vorinstanz zu Recht den getrübteten automobilistischen Leumund des Beschuldigten, der mit Strafbefehl der Staats- anwaltschaft See/Oberland vom 7. März 2011 (Urk. 1A/21) im gleichen Jahr schon wegen mehrfachen Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 250.– und zu einer Busse von Fr. 750.– verurteilt worden war, strafehöhend berücksichtigt, zumal die in jenem Strafbefehl angesetzte Probezeit im Deliktszeitpunkt lief. Das Strafverfahren, in dessen Rahmen das Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 29. September 2011 (Urk. 1/1B), womit der Beschuldigte wegen Führens eines Personenwagens trotz entzogenem Führerausweis und Telefonierens ohne Freisprecheinrichtung wäh- rend der Fahrt zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 140.–

- 10 - sowie zu einer Busse von Fr. 450.– verurteilt worden war, erging, war zwar im De- liktszeitpunkt noch nicht abgeschlossen (dazu nachfolgend unter Ziff. V.1.2.). Dass der Beschuldigte während eines laufenden Strafverfahrens delinquierte, dessen Gegenstand nebst Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung ebenfalls Fahren trotz Entzug des Führerausweises war, ist aber ebenfalls strafehöhend zu veranschlagen. Zu Recht hat die Vorinstanz zudem darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte weder Reue noch Einsicht in das Unrecht seiner Tat zeigt, was er durch seine Bemerkung, er werde auch in Zukunft bei Bedarf Auto fahren (Urk. 23 S. 3), anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung auch unmissverständlich zum Ausdruck brachte. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Be- schuldigte zu verstehen, dass er bei Bedarf Auto fahren werde (Urk. 47 S. 6). Für die persönlichen Verhältnisse kann, nachdem der Beschuldigte anlässlich der heutigen Verhandlung keine diesbezüglichen Änderungen anführte (vgl. Urk. 47 S. 1 ff.), auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 34 S. 12). 4. In Würdigung der genannten Strafzumessungsgründe erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 45 Tagessätzen, die von der Ankla- gebehörde nicht in Frage gestellt wurde, als angemessen. 5. Auch für die Tagessatzhöhe kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vor- instanz (Urk. 34 S. 12 f.) verwiesen werden, weshalb es bei einer Tagessatzhöhe von Fr. 230.– sein Bewenden hat. 6. Da, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, der Vorinstanz in ihren Erwägun- gen zum Vollzug der Geldstrafe nicht gefolgt werden kann und diese unbedingt auszusprechen ist, ist, wie von der Anklagebehörde beantragt (Urk. 40 S. 2), auf die Ausfällung einer Busse als Verbindungsstrafe zu verzichten. 7. Der Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 230.– zu bestrafen.

- 11 - V. Widerruf und Vollzug 1.1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Die Kriterien, die für den Entscheid über den Widerruf einer bedingten Strafe entscheidend sind, hat die Vorinstanz korrekt dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 34 S. 14 f.). 1.2. Die Vorinstanz ist zu Recht zum Schluss gelangt, dass der Beschuldigte innerhalb der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. März 2011 angesetzten zweijährigen Probezeit delinquierte. Die mit Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 29. September 2011 angesetzte zweijährige Probezeit lief dagegen im Deliktszeitpunkt noch nicht. Der Beschuldigte hatte gegen dieses Urteil nämlich mit Eingabe vom 3. Oktober 2011 innert Frist Berufung erklärt (Urk. 1B Nr. 15). Da es sich bei der Berufung um ein reformatorisches Rechtsmittel handelt, konnte diese Probezeit daher frühestens mit der Eröffnung des oberinstanzlichen Entscheids beginnen (BSK Strafrecht I-Schneider/Garré, Art. 44 N 11; Trechsel/Pieth, in Trechsel/Pieth (Hrsg.) StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013; Art. 44 N 2). Das Obergericht des Kantons Luzern trat aber erst mit Beschluss vom 13. Januar 2012 und mithin nach der inkriminierten Fahrt vom

E. 10

November 2011 auf die Berufung des Beschuldigten nicht ein. Lief aber die Probezeit noch nicht, kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, den bedingten Vollzug der entsprechenden Strafe zu widerrufen, nicht eingetreten werden. 1.3. Dass die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Frage des Widerrufs zum Schluss kam, es sei von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten des Beschuldigten auszugehen (Urk. 34 S. 16), ist nicht zu beanstanden. Zum einen delinquierte dieser während laufender Probezeit, die ihm nur wenige Monate zuvor im Zusammenhang mit der mehrfachen Begehung des gleichen Delikts angesetzt worden war, zum andern während eines laufenden Strafverfahrens, das auch den Verstoss gegen die gleichen Bestimmungen zum Gegenstand hatte. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptver-

- 12 - handlung verkündete, bei Bedarf auch weiterhin einschlägig straffällig zu werden (Urk. 23 S. 3). Die Vorinstanz hat daher die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. März 2011 bedingt ausgefallte Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 250.– zu Recht widerrufen. Aus den dargelegten Gründen nicht zu widerrufen ist dagegen die mit Urteil des Bezirksgerichtes Luzern vom 29. September 2011 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 140.–. 2.1. Für die Voraussetzungen, unter denen das Gericht gemäss Art. 42 StGB den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel aufschiebt, kann auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden. 2.2. Die Staatsanwaltschaft See/Oberland beantragt in ihrer Anschlussberufung, für die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens auszufällende Geldstrafe sei der bedingte Vollzug zu verweigern (Urk. 40 S. 2; Urk. S. 49 S. 4 f.). Zur Begründung führt sie aus, angesichts der anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung klar geäusserten Absicht des Beschuldigten, bei Bedarf auch weiterhin Motorfahrzeuge zu lenken, könne vom Fehlen einer ungünstigen Prognose auch angesichts der zu erwartenden Warnwirkung durch den Vollzug bedingter Strafen schon grundsätzlich keine Rede sein. Unabhängig davon habe der Beschuldigte seine Absicht umgehend in die Tat umgesetzt und damit den Beweis einer ausgesprochenen Schlechtprognose gleich selber geliefert: Nach Eröffnung und kurzer Er-

läuterung des vorinstanzlichen Urteils habe er völlig unbeeindruckt den gleichen Personenwagen, den er auch bei der vorliegend zu beurteilenden Fahrt verwendet habe, vom Gerichtsgebäude in Meilen weggefahren, wohin er vor der Hauptverhandlung auch schon mit diesem Auto gefahren sei. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung habe der Beschuldigte die Absicht wiederholt, bei Bedarf Auto zu fahren. Klarer könne man die Missachtung der Rechtsordnung und damit eine totale Schlechtprognose nicht zum Ausdruck bringen. Auch die von der Vorinstanz ausgefallene Geldstrafe sei daher zu vollziehen. Dementsprechend sei von der zusätzlichen Ausfällung einer Verbindungsbusse abzusehen (Urk. 40 S. 1 f.; Urk. 49 S. 4 f.; Prot. II S. 13).

- 13 - 2.3. Hinsichtlich der von der Anklagebehörde behaupteten Fahrten vor und nach der vorinstanzlichen Verhandlung in Meilen wurde gegen den Beschuldigten ein neues Strafverfahren eröffnet, welches gemäss den heutigen Angaben der Anklagebehörde noch pendent ist bzw. sich im polizeilichen Ermittlungsstadium befindet (vgl. Prot. II S. 14). Dieses ist mithin nicht rechtskräftig erledigt, weshalb für den Beschuldigten hinsichtlich dieses neuen Verfahrens die Unschuldsvermutung gilt und im vorliegenden Verfahren nicht als erstellt gelten darf, dass dieser vor und nach der vorinstanzlichen Verhandlung einen Personenwagen führte. Anlässlich der persönlichen Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung wurde der Vorwurf vom Beschuldigten allerdings zumindest sinngemäss eingestanden (Urk. 47 S. 4). Zudem gab er klar zu verstehen, dass er auch zukünftig ein Auto fahren werde, wenn er es brauche (a.a.O. S. 6). Die im Zusammenhang mit der Frage des Vollzugs von der Staatsanwaltschaft See/Oberland geübte Kritik am vorinstanzlichen Urteil ist unter diesen Umständen berechtigt. Angesichts der dargelegten Renitenz und Uneinsichtigkeit des Beschuldigten, der mit der vorliegend zu beurteilenden Tat ein weiteres Mal einschlägig delinquierte und darüber hinaus anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung sowie vor Berufungsgericht weitere einschlägige Delinquenz in Aussicht stellte, muss das Fehlen einer Schlechtprognose klar verneint werden. Der Vollzug der heute auszufällenden Geldstrafe ist daher nicht aufzuschieben. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da durch den fälschlicherweise erfolgten Widerruf der bedingt gegen den Beschuldigten ausgesprochenen Strafe des Bezirksgerichts Luzern vom 29. September 2011 weder während der Untersuchung noch während des vorinstanzlichen Verfahrens ein für die Bemessung der Kosten relevanter Aufwand entstanden ist, ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens zu bestätigen. 2.1. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

- 14 - 2.2. Vorliegend obsiegt der Beschuldigte mit seiner Berufung nur gerade insoweit, als die bedingt gegen ihn ausgesprochene Geldstrafe gemäss Urteil des Bezirksgerichts Luzern vom 29. September 2011 nicht zu widerrufen ist. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher zu 5/6 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/6 auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'400.– festzusetzen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.